

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I S. 6), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemarkung Bönnebüttel, Flur 99



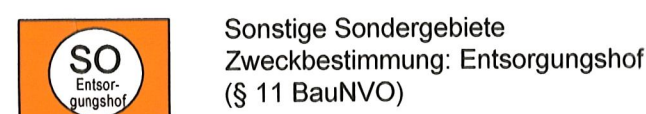
ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021 -

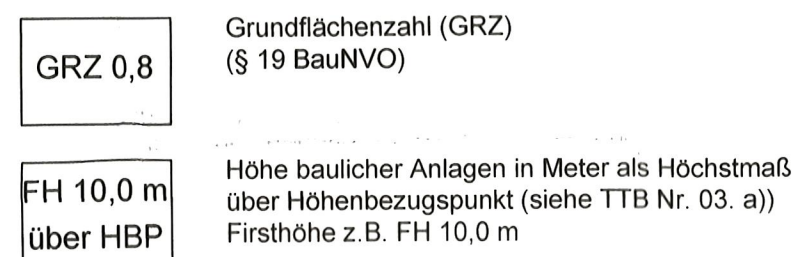
PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

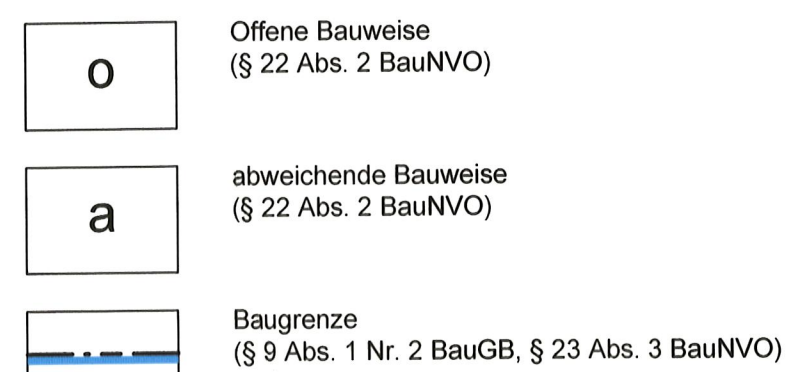
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



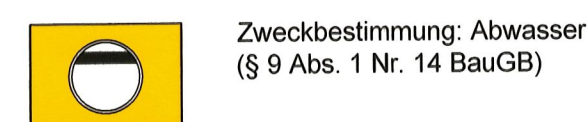
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



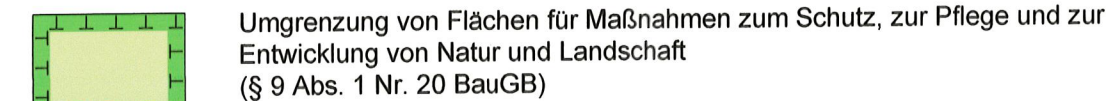
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)



9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



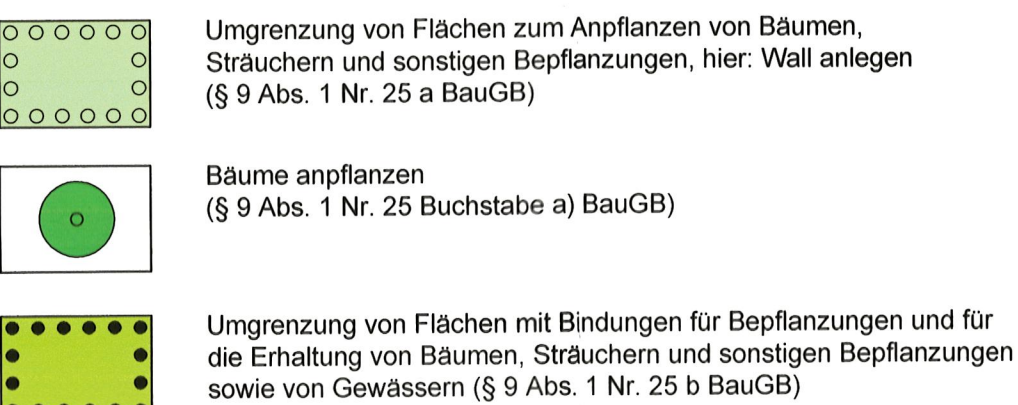
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



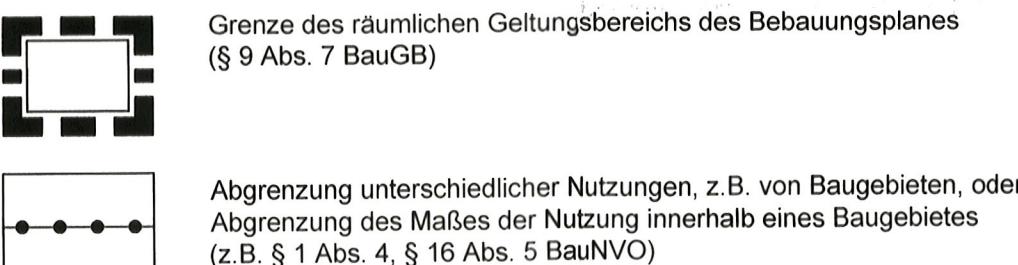
ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021 -

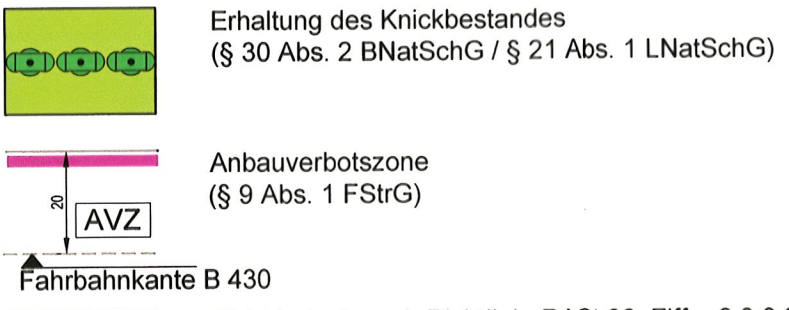
PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE



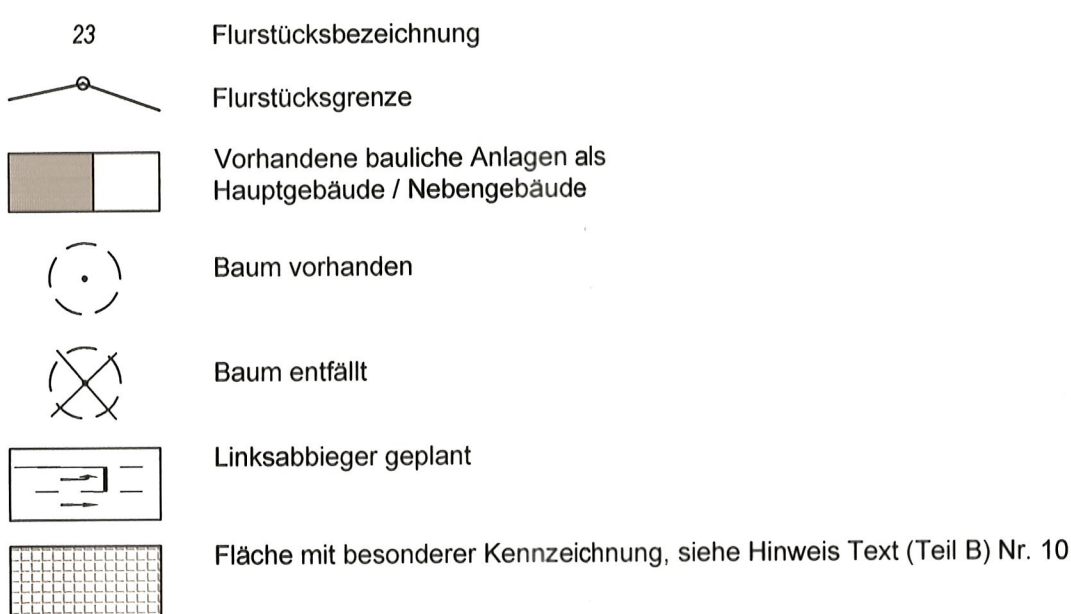
15. Sonstige Planzeichen



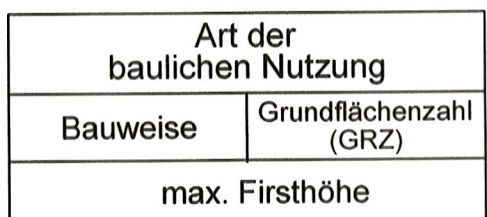
II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



IV. NUTZUNGSSCHABLONE



TEXT (TEIL B)

- A. **Planungsrechtliche Festsetzungen** (BauGB, BauNVO)

01. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5, 6 und 9, § 11 Abs. 2 BauNVO)

Die gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten 'Sonstigen Sondergebiete' (SO 1, SO 2, SO 3 und SO 4) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' dienen der Nutzung im Zusammenhang mit abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten.

a) Zulässig sind im SO 1, SO 2 und SO 3:

- die Lagerung und Behandlung von Abfällen,
- der Handel mit Alt- und Rohstoffen,
- die Nutzung als Betriebshof für Fahrzeuge und Maschinen, Transport- und Lagerbehälter,
- betriebsinterne Tankstellen,
- Anlagen der technischen Infrastruktur zum Betrieb des Entsorgungshofes.

b) Im SO 1 im Osten des Plangebietes ist die Errichtung von hochbaulichen Anlagen in Form von Gebäuden, Hallen, Unterständen, Garagen und Carports unzulässig.

c) Zulässig im SO 4 sind ausschließlich maximal zwei Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsleiter, die dem Entsorgungshof zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

d) Die Nutzung - auch von Teilflächen - als Muldeponie ist im gesamten Plangebiet unzulässig.

e) Innerhalb des Plangebietes sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen, die der Fremdwerbung dienen, sind unzulässig.

02. **Bedingende Zulässigkeitsvoraussetzung** (§ 12 Abs. 3 a BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat und die den Regelungen des Durchführungsvertrages entsprechen.

03. **Zulässigkeit baulicher Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände** (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die vorhandenen Gebäude innerhalb der Anbauverbotszone (AVZ) sind für die Dauer ihres Bestandes zulässig. Dies betrifft auch etwaige Nutzungsänderungen in den bisherigen Ausmaßen der betreffenden Anlagen, nicht aber deren Erweiterungen.

04. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO)

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gilt für die Sondergebiete SO 1 - SO 4 insgesamt. Eine Überschreitung durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) ist nicht zulässig.

05. **Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

a) Bezugspunkt für die festgesetzten Firsthöhen (FH) ist der in der Planzeichnung an der Nordostseite der vorhandenen Lager- und Behandlungshalle kenntlich gemachte Höhenbezugspunkt (HBP).

b) Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen, Blitzableiter, Lüftungsanlagen etc. ausgenommen. Derartige Bauteile dürfen auf einer Fläche von max. 10 % der jeweiligen Gebäude die festgesetzte Firsthöhe (FH) um max. 2,00 m überschreiten.

06. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a) Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise im SO 1, SO 2 und SO 3 besteht darin, dass auch Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 Metern errichtet werden dürfen. Die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.

b) Im SO 4 sind Gebäude ausschließlich in offener Bauweise zulässig.

07. **Sichtflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung von 0,80 m über Fahrbahnoberkante der B 430 dauernd freizuhalten.

08. **Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, § 14 Abs. 2 BauNVO)

a) Anlagen und Einrichtungen, die der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind ausnahmsweise auch außerhalb festgesetzter Baugrenzen zulässig.

b) Dies gilt auch für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen oder zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

09. **Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

a) Die in der Planzeichnung als 'zu erhalten' festgesetzten Gehölzflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

b) Im Osten der 'Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' (zukünftige Walfläche) sind 7 Laubbäume als Ersatz für 7 zu beseitigende Straßenbäume neu anzupflanzen. Die Standorte der Bäume dürfen aus Gründen des Baumschutzes im Bereich der 'Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' (zukünftige Walfläche) und der östlich angrenzenden Grünfläche verschoben werden. Sie sind als heimische Laubbäume, Hochstamm, 14 - 16 cm Stammumfang, zu pflanzen (Pflanzenanweisung: siehe Begründung). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

10. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG)

a) Die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks sind zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

b) Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen, unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

- B. **Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBO Schl.-H.)

01. **Dächer**

Die Dachneigung von Hauptgebäuden muss mindestens 12 Grad betragen. Die festgesetzte Dachneigung bezieht sich jeweils nur auf die Hauptgebäude. Für Wintergärten, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

02. **Außenwände**

Die Außenwände von Hallen mit einer Traufhöhe > 10,00 m sind im Farbton Grün, RAL 6001 - 6010 oder vergleichbare Farbskala, mit einem Hellbezugswert < 20 % (0 = schwarz, 100 = weiß) zu gestalten.

03. **Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie an baulichen Anlagen angebracht sind und diese nicht überlagern. Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem bzw. bewegtem Licht sind unzulässig. Unabhängig davon ist die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 01.e) zu beachten (Ausschluss von Fremdwerbung).

04. **Solar- und Photovoltaikanlagen**
- Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie auf den Dach- und/oder Wandflächen eines Gebäudes montiert sind. Der vertikale Abstand zwischen den Photovoltaikmodulen beträgt die festgesetzte Firsthöhe darf nicht überschritten werden. Freiflächenanlagen sind ebenso unzulässig wie die Dach- und/oder Wandflächen übergreifende Anlagen.

- C. **Hinweise**

01. **Bodendenkmale**

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

02. **Alltlasten**

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstücks-Eigentümer als Abklärer verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenausmaßes verpflichtet. Die Alltlasten sind unverzüglich dem Kreis Plön, Amt für Umwelt, anzuzeigen.

03. **Kampfmittel**

Nach der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein zählt Bönnebüttel zu den Gemeinden, in denen sich im Boden Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg befinden können. Vor dem Beginn von Bauarbeiten sind daher die entsprechenden Flächen auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

04. **Landwirtschaftliche Immissionen**

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

05. **Eingriffsfristen**

Die Beseitigung von Grünflächen und Gehölzen ist aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar zulässig. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgetriggert werden und eine entsprechende Ausnahme genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön einzuholen.

06. **Knickschutz**

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531/04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

07. **Schutz des Ober- und Unterbodens**

Die DIN-Normen 19515, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshefte zu § 12 BBodSchV (LABO2002) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Betreten der Unterboden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

08. **Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen**
- Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten.

09. **Naturschutzfachlicher Ausgleich**
- Die erforderliche Soli-Kompensation von 4.803 m², die als Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlich ist, wird dem Ökotoon 'Prediger Au' in der Gemeinde Bönnebüttel (Gemarkung Bönnebüttel, Flur 99, Flurstück 20) zugeordnet.

10. **Abstandsregelungen im Durchführungsvertrag zum Knickschutz**
- Der in der Planzeichnung kenntlich gemachte Bereich zwischen dem SO 2 und dem SO 4 darf aus Gründen des Knickschutzes nicht für hochbauliche Anlagen genutzt werden. Diese Regelung ist Bestandteil des Durchführungsvertrages und zu beachten.

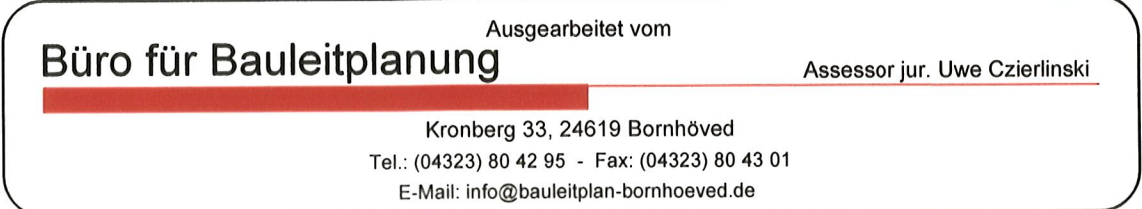
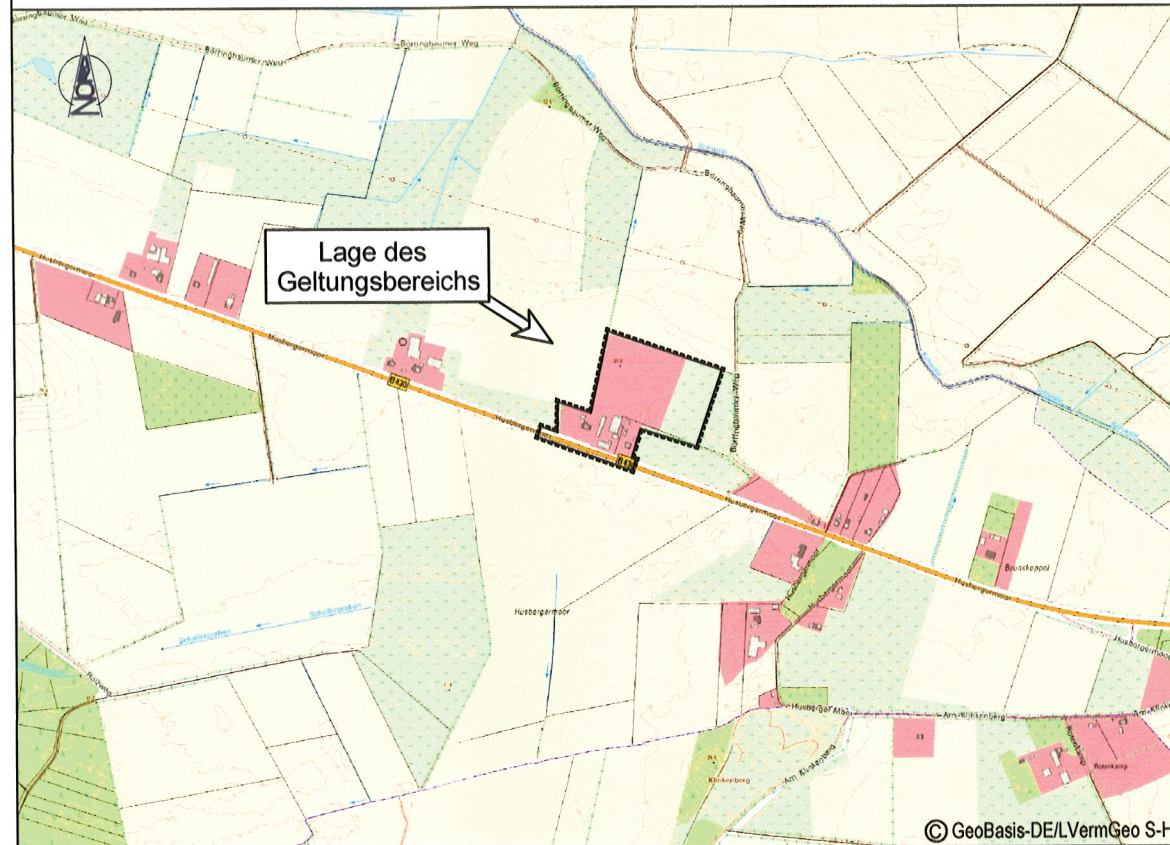
11. **Gestaltung des Regenrückhaltebeckens**
- Das Regenrückhaltebecken im Südosten des Plangebietes ist naturnah zu gestalten.

SATZUNG

DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL KREIS PLÖN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 'ENTSORGUNGSHOF'

für das Gebiet in der Gemeinde Bönnebüttel westlich 'Börtingbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen

ÜBERSICHTSKARTE



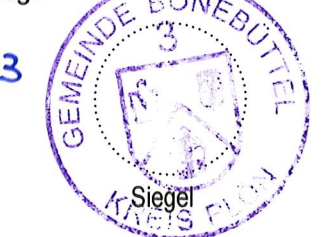
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bönnebüttel vom 26.06.2023 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 „Entsorgungshof“ für das Gebiet „westlich, Börtingbaumer Weg“, nördlich der Straße „Husberger Moor“ (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.10.2019. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.11.2019 bis 07.12.2019 und durch zeitgleiche Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinde-boenebuettel.de erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 12.11.2019 bis 13.12.2019 durch öffentliche Auslage der Planunterlagen durchgeführt. Die örtliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.11.2019 bis 07.12.2019 erfolgt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.11.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 27.10.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.12.2020 bis 19.01.2021 in den Räumen des Fachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Neumünster, 24534 Neumünster, Brachenfelder Straße 1 - 3, Erdgeschoss, während der Dienststunden montags - donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.11.2020 bis 15.12.2020 und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinde-boenebuettel.de ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden zeitgleich unter www.gemeinde-boenebuettel.de ins Internet eingestellt.

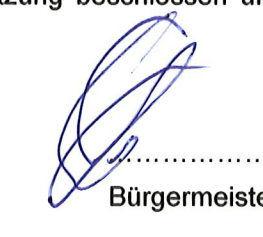
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.12.2020 und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 07.12.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

- Bönnebüttel, den 24.11.2023
-  Bürgermeister
- 
-  Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur/in
- 

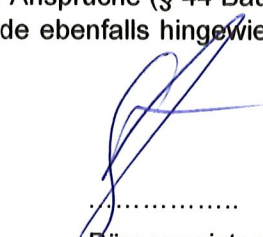
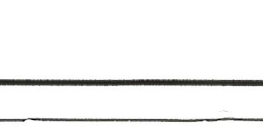
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.10.2021 sowie am 26.06.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.12.2021 bis 14.01.2022 in den Räumen des Fachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Neumünster, 24534 Neumünster, Brachenfelder Straße 1 - 3, Erdgeschoss, während der Dienststunden montags - donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 07.12.2021 bis 14.01.2022 und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinde-boenebuettel.de ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden zeitgleich unter www.gemeinde-boenebuettel.de ins Internet eingestellt.

- Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 26.06.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

- Bönnebüttel, den 24.11.2023
-  Bürgermeister
- 
-  Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur/in
- 

- Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetseite der Gemeinde Bönnebüttel und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 07.12.2023 bis 05.01.2024 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinde-boenebuettel.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 18.12.2023 in Kraft getreten.

- Bönnebüttel, den 18.12.2023
-  Bürgermeister
- 
-  Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur/in
- 